

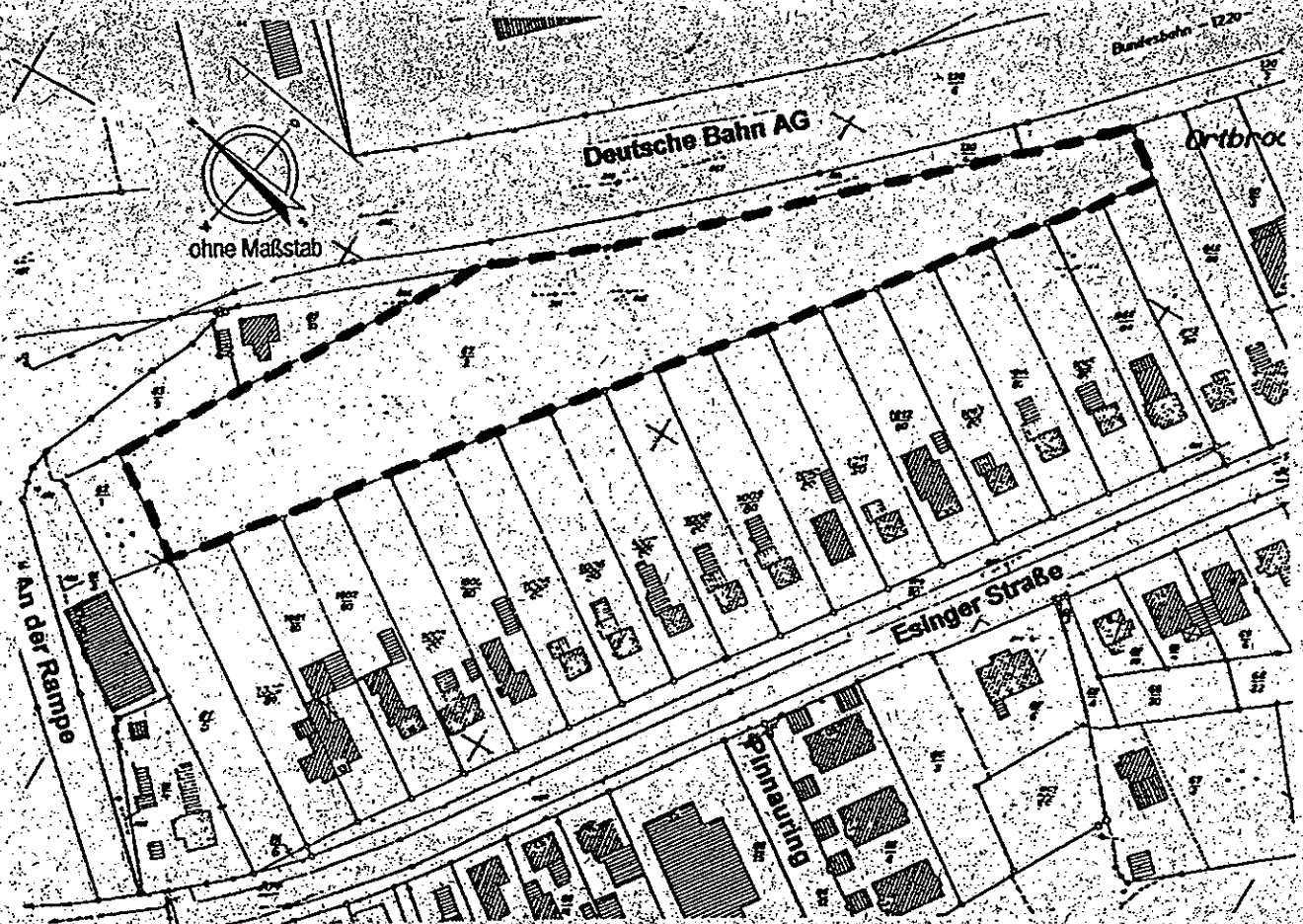


Satzung der Gemeinde Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juli 2001 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südwestlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, südöstlich der Straße „An der Rampe“, nordöstlich und nördlich der bebauten Grundstücke an der Esinger Straße, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2

(1) Die Gemeinde kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

(2) Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen mit dem Ziel, den gewerblichen Bereich so zu ordnen, dass für den benachbarten Industriebetrieb standortsichernde Entwicklung gegeben ist und die gewerbliche Entwicklung insgesamt mit der benachbarten Wohnbebauung konfliktfrei vollzogen werden kann.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, 12.07.2001

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister


Roland Krügel